

++ Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 ++

Az.: 13-0381.1-01/63/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Wochenende gingen in Potsdam die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder zu Ende.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg (FM) umfasst die Tarifeinigung folgende Eckpunkte:

Lineare Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab **1. Januar 2019** um ein **Gesamtvolumen von 3,2 %**. In diesem Gesamtvolumen sind enthalten die überproportionale Anhebung der Entgelte der **Stufe 1 von EG 2 bis 15 um 4,5%** und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von **3,01 %**, **mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 € pro Monat**.
- b) ab **1. Januar 2020** um ein **Gesamtvolumen von 3,2 %**. In diesem Gesamtvolumen sind enthalten die überproportionale Anhebung der Entgelte der **Stufe 1 von EG 2 bis 15 um 4,3%** und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von **3,12 %**, **mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 € pro Monat**.
- c) ab **1. Januar 2021** um ein **Gesamtvolumen von 1,4%**. In diesem Gesamtvolumen sind enthalten die überproportionale Anhebung der Entgelte der **Stufe 1 von EG 2 bis 15 um 1,8%** und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von **1,29 %**, **mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 € pro Monat**.

Strukturelle Änderungen im Bereich der Entgeltordnung

- a) Für **Beschäftigte in der Pflege** werden zum **1. Januar 2019 neue Entgelttabellen** vereinbart.
- b) Für **Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst** werden zum **1. Januar 2020 neue Entgelttabellen** vereinbart.
- c) Die **Zulage für Pflegekräfte an Universitätskliniken und in den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg** beträgt **120 Euro monatlich**.
- d) In der Entgeltordnung wurden Verbesserungen zum **1. Januar 2020** (z. B. für Techniker, Beschäftigte im Justizdienst und im Bibliotheksdienst sowie für Beschäftigte im Polizeidienst) vereinbart. Für Beschäftigte **Informationstechnik** wurden neue Eingruppierungsmerkmale vereinbart, die zum **1. Januar 2021** wirksam werden.

Strukturelle Änderungen zum TV-L

- a) Die **Garantiebeträge bei Höhergruppierungen** von Beschäftigten in **EG 1 bis 8** werden von **32,08 € auf 100 €** erhöht. Die **Garantiebeträge bei Höhergruppierungen** von Beschäftigten in **EG 9 bis EG 14** werden von **64,13 € auf 180 €** erhöht. Der jeweilige Garantiebetrag ist auf den **Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Höhergruppierung begrenzt**.
- b) Die bisherige EG 9 mit besonderer Stufenlaufzeit ("kleine" EG 9) wird strukturell an die Systematik

der anderen Entgeltgruppen in der Tabelle angepasst. Dabei wird die EG 9 in eine EG 9a (ehemals "kleine" EG 9) und EG 9b aufgespalten.

c) Die **Angleichungszulage für Lehrkräfte** erhöht sich zum **1. Januar 2019** von **30 auf 105 €** pro Monat.

d) Die **Jahressonderzahlung** wird in den Jahren 2019 bis 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

Besonderheiten für nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

a) Der Zusatzurlaub erhöht sich in den Jahren 2020 bis 2022 sukzessive auf bis zu 9 Tagen.

b) Es wurde vereinbart, über die Erhöhung des Zeitzuschlages für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit Verhandlungen aufzunehmen, nachdem entsprechende Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden

a) ab **1. Januar 2019** um einen Festbetrag in Höhe von **50 €**, für Auszubildende nach **TVA-L Gesundheit** um **45,50 €**,

b) ab **1. Januar 2020** um einen weiteren Festbetrag in Höhe von **50 €** erhöht.

c) Erhöhung des Urlaubs von 29 auf 30 Tage.

d) **Übernahmegarantie** für Auszubildende bis **30. September 2021** verlängert.

Das Einigungspapier und die Pressemitteilungen der Tarifgemeinschaft der Länder sowie des FM dürfen Sie der Anlage entnehmen. Das FM wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Umsetzung dieser Einigung noch konkrete Durchführungshinweise übersenden.

Wir bitten um Kenntnis und Beachtung. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wurde vom FM bereits informiert.

Die Versendung erfolgt ausschließlich in der elektronischen Form.



Baden-Württemberg

Thomas Nill

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg
Referat 13
Königstr. 46
70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 279-3108

E-Fax: +49 711 279-3080

E-Mail: Thomas.Nill@mwk.bwl.de

Internet: www.mwk.baden-wuerttemberg.de

Soziale Medien:

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten der Länder**

vom 2. März 2019

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L

¹Die Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

²Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zum TV-L

Die neu vereinbarten Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstaben a und b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebenden linearen Erhöhungen;
- b) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

¹Die Tabellenentgelte der Anlage D zum TV-L (Ärzte) sowie die Pauschalentgelte nach dem Pkw-Fahrer-TV -L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 90 Euro
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 50 Euro.

²Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 100 Euro;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 90 Euro;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung; mindestens jedoch um 50 Euro.

5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

²Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L Gesundheit werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 45,50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

- a) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent;
- b) zum 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent;
- c) zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

²Die Zulagenbeträge in der Anlage F zum TV-L erhöhen sich

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

³Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent;
- b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 Prozent und
- c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 Prozent.

II. Eingruppierung

1. Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L)

Zur Sicherstellung einer differenzierten Eingruppierung anhand des zeitlichen Umfangs, in dem eine bestimmte Anforderung (z. B. Schwierigkeit, Verantwortung) innerhalb der auszuübenden Tätigkeiten erfüllt sein muss (Hierarchisierung), werden die Tarifvertragsparteien unmittelbar nach der Redaktion Gespräche aufnehmen.

2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die von der TdL in den Niederschriften zu den Verhandlungen zur Entgeltordnung vom 29. Oktober und 5./6. November 2018 (Gliederungsnummer IV), vom 21./22. November 2018 (Gliederungsnummern II und IV) vom 11./12. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis IV, VI, VIII und IX) und vom 18./19. Dezember 2018 (Gliederungsnummern II bis VI) angebotenen Änderungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen)

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in Entgeltgruppe S 2 werden die Stufenlaufzeiten und Beträge der allgemeinen Entgeltgruppe 3 vereinbart.

b) Teil III

Für Teil III werden die sich aus Anhang 2 ergebenden Verbesserungen vereinbart.

c) Teil IV (Pflege)

Die dynamische Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken und in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg nach Abschnitt 1 und 2 beträgt 120 Euro monatlich.

3. Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst

¹Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung fallen (Sozial- und Erziehungsdienst), wird die sich aus Anhang 3 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage G zum TV-L).

²Für Beschäftigte, die unter Teil IV der Entgeltordnung fallen (Pflege), wird die sich aus Anhang 4 ergebende neue Entgelttabelle vereinbart (Anlage C zum TV-L).

4. Inkrafttreten der Änderungen

Inkrafttreten der Regelungen zu Teil IV (Pflege) zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Die Angleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

Protokollerklärung: ¹Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage wieder aufrufen. ²Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung Lehrkräfte führen.

IV. Sonstiges Tarifrecht

1. Garantiebetrug bei Höhergruppierung

¹Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

²Der jeweilige Garantiebetrug ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

2. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

¹Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

²Für die Entgeltgruppe 9a (bisher Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) gelten die folgenden Beträge als Ausgangswert:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ausgangswert	2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

³Für die Erhöhung der Beträge nach Satz 2 gilt i. 1. entsprechend. ⁴Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L. ⁵Die bisherige Entgeltgruppe 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wird Entgeltgruppe 9b.

3. Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Für die nichtärztlichen Beschäftigten in Krankenhäusern (§ 43) wird der Zuschlag für Samstagsarbeit (13 bis 21 Uhr) ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

²Soweit Samstagsarbeit im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag für Samstagsarbeit unverändert 0,64 Euro je Stunde.

³Soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zuschlag 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

⁴Die Tarifvertragsparteien werden Verhandlungen über die Erhöhung des Zeitzuschlags für Samstagsarbeit bei Wechselschicht- oder Schichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) aufnehmen, nachdem die entsprechenden Tarifverhandlungen der VKA abgeschlossen sind.

4. Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L)

¹Der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit von Beschäftigten im Sinne des § 43 TV-L wird entsprechend der folgenden Tabelle erhöht:

Für ständige Wechselschichtarbeit	2020	2021	2022
4 Monate			2 Tage auf 3 Tage erhöht
6 Monate	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht	3 Tage auf 4 Tage erhöht
8 Monate	4 Tage auf Tage 5 erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht	4 Tage auf 6 Tage erhöht
10 Monate	5 Tage auf Tage 6 erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht	5 Tage auf 7 Tage erhöht
12 Monate	6 Tage auf Tage 7 erhöht	6 Tage auf 8 Tage erhöht	6 Tage auf 9 Tage erhöht

²Die Höchstgrenze für Zusatzurlaub erhöht sich

- 2020 auf 7 Tage,
- 2021 auf 8 Tage und

- 2022 auf 9 Tage,

soweit Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

5. Jahressonderzahlung

¹Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren; dies berührt nicht die Ost-West-Anpassung der Jahressonderzahlung im Jahr 2019. ²Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

V. Auszubildende und Praktikanten

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

²§ 18a TVA-L Gesundheit tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege und nach dem TVA-L Gesundheit sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit wird dadurch nicht berührt.

3. Duale Studiengänge

Nach Abschluss der Entgeltrunde 2019 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen aufnehmen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter I. und II. 3. bis zum 30. September 2021.

IX. Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie auf absehbare Zeit keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

X. Erklärungsfrist: bis 15. April 2019

Potsdam, den 2. März 2019

Anhang 1 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Anlage B zum TV-L (Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021)

Anlage B zum TV-L Gültig ab 1. Januar 2019 (monatlich in Euro)						
Tabelle 2019 3,01 % linear/ mind. 100 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4596,69	5023,85	5209,41	5868,47	6367,55	6558,57
14	4161,82	4550,35	4812,70	5209,41	5817,26	5991,78
13	3837,26	4198,44	4422,39	4857,49	5458,94	5622,71
12	3458,40	3763,34	4288,02	4748,72	5343,77	5504,08
11	3346,42	3628,98	3891,31	4288,02	4863,90	5009,81
10	3228,23	3502,94	3763,34	4025,67	4524,79	4660,53
9	2873,64	3129,67	3272,55	3667,36	4000,09	4120,10
8	2699,45	2945,15	3064,19	3177,31	3302,32	3379,70
7	2537,72	2772,50	2933,23	3052,29	3147,55	3230,87
6	2494,17	2724,88	2843,94	2963,01	3040,38	3123,72
5	2394,63	2617,73	2736,79	2849,89	2939,19	2998,72
4	2282,66	2504,64	2653,45	2736,79	2820,14	2873,70
3	2251,56	2468,91	2528,44	2623,68	2701,07	2766,55
2	2089,82	2296,27	2355,81	2415,33	2552,24	2695,13
1		1897,44	1927,18	1962,90	1998,63	2087,92

Anlage B zum TV-L						
Gültig ab 1. Januar 2020						
(monatlich in Euro)						
Tabelle 2020						
3,12 % linear / mind. 90 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
14	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
13	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
12	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
11	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
10	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
9	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
8	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
7	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
6	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
5	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
4	2380,81	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
3	2348,38	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
2	2179,68	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
1		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

Anlage B zum TV-L						
Gültig ab 1. Januar 2021						
(monatlich in Euro)						
Tabelle 2021						
1,29 % linear / mind. 50 Euro						
EG	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
14	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
13	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
12	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
11	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
10	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
9	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
8	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
7	2694,48	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
6	2648,25	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
5	2542,56	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
4	2423,66	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
3	2390,65	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
2	2218,91	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
1		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

Regelungen zu Teil III der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung)

Teil III

1. Abschnitt 3.1

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Schlossverwalter) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

2. Abschnitt 3.6

- Es wird eine neue Fallgruppe 1 in der Entgeltgruppe 9 eingerichtet:
„Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der VO (EG) 2042/2003 Anhang III“
Bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 2 bei gleichzeitiger Streichung des Wortes „mindestens“.
Bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 (Schießstandwarte) wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 (Pferdepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 (Hundepfleger) wird um die Worte „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- In der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 5 werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:
 1. Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit
 2. Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
 3. Lagerarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit

3. Abschnitt 3.9

In Entgeltgruppe 6 wird eine neue Fallgruppe 3 aufgenommen: „Wasserbauer mit einschlägiger dreijähriger Ausbildung und verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten.“ Siehe Protokollerklärung Nr. 2 aus Teil III Abschnitt 1

4. Abschnitt 3.10

- In Entgeltgruppe 5 wird eine neue Fallgruppe 8 aufgenommen: „Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung

in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

- Der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 b wird folgende Protokollerklärung zugeordnet:
„Hierunter können auch Arbeiten im Tidegebiet und Watt zählen.“
- In Entgeltgruppe 7 wird folgende Fallgruppe 3 neu ausgebracht: „Sperrwerksleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.“

5. Abschnitt 3.12

- Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung: „Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung“
- In Entgeltgruppe 5 wird eine Fallgruppe 2 ausgebracht „Pferdewirt mit entsprechender Tätigkeit“.

6. Abschnitt 2.3

- Freigabe der Stufe 6 in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3, der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4

7. Abschnitt 2.6

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Alternative a) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 9 mit dem Klammerzusatz „(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ zugeordnet.

8. Abschnitt 2.7

- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt.
- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird das Wort „Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ und es wird Fallgruppe 1
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingeführt, die folgenden Wortlaut erhält: „Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit“

9. Abschnitt 3.7

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IG^A Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.

Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum TV-L

TV-L Anlage G (Sozial- und Erziehungsdienst) Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten in der Pflege (Anlage C zum TV-L) gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018

TV-L Anlage C (Pflege) Entgelttabelle gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 und 11./12. Dezember 2018 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
KR 17		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65
KR 16		4.168,28	4.314,41	4.786,24	5.336,25	5.578,86
KR 15		4.078,76	4.212,48	4.546,81	4.946,92	5.091,73
KR 14		3.980,08	4.110,58	4.436,82	4.880,06	4.960,94
KR 13		3.881,41	4.008,67	4.326,80	4.556,52	4.615,83
KR 12		3.684,03	3.804,83	4.106,80	4.292,29	4.378,57
KR 11		3.486,68	3.601,00	3.886,80	4.076,60	4.162,88
KR 10		3.289,33	3.397,17	3.699,14	3.844,73	3.936,40
KR 9		3.127,55	3.289,33	3.397,17	3.602,07	3.688,35
KR 8		2.877,66	3.017,88	3.197,65	3.342,65	3.544,22
KR 7		2.711,98	2.877,66	3.132,57	3.260,00	3.391,28
KR 6	2.273,18	2.431,68	2.584,55	2.909,53	2.992,37	3.145,25
KR 5	2.177,82	2.394,49	2.457,13	2.559,06	2.635,55	2.815,21



Nr. 1/2019
vom 2. März 2019

Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder

Dr. Kollatz: „Das Ergebnis ist ein guter Kompromiss.“

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich heute in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf einen fairen Tarifabschluss verständigt.

Die Entgelte der Landesbeschäftigten werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht. Davon 3,01 Prozent als lineare Komponente. Außerdem ist vorgesehen, zum 1. Januar 2020 das Gesamtvolumen um weitere 3,2 Prozent (3,12 Prozent als lineare Komponente) sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent (1,29 Prozent als lineare Komponente) zu erhöhen. Hinzu kommen eine Reihe struktureller Verbesserungen, insbesondere für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie für die Pflege.

„Angesichts der hohen Forderungen, mit denen die Gewerkschaften angetreten sind, ist das erzielte Ergebnis ein guter Kompromiss“, sagte der Verhandlungsführer der Länder, der Berliner Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz. „Die Einigung ist für die Länder zwar ein finanzieller Kraftakt, allerdings gewährleistet der Abschluss Planungssicherheit für 33 Monate. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Beschäftigten an der positiven finanziellen Entwicklung der Länder teilhaben - ohne dass wir die Finanzierung von Neueinstellungen und den Abbau des Investitionsrückstaus und der Schulden aus dem Blick zu verlieren.“

Die Tarifeinigung wird die TdL-Länder für die Tarifbeschäftigten während der Laufzeit rund 7,3 Milliarden Euro kosten. Eine eventuelle Übertragung des Ergebnisses auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Länder obliegt den jeweiligen Landesgesetzgebern.

Kontakt: Geschäftsführer
Knut Bredendiek
Telefon: 030 28884390
E-Mail: info@tdl-online.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

3. März 2019

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaften einigen sich in Potsdam auf Tarifabschluss für Angestellte im öffentlichen Dienst

Auswirkungen der Tarifeinigung auf Baden-Württemberg

Für die Angestellten im öffentlichen Dienst der Länder gibt es einen neuen Lohnabschluss: Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften verdi, dbb Beamtenbund und Tarifunion sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben sich am späten Samstagabend (2. März) in Potsdam auf einen Tarifabschluss geeinigt. In Baden-Württemberg wird er sich direkt auf rund 74.000 Tarifbeschäftigte des Landes auswirken.

Der Abschluss sieht vor, dass die Entgelte der Beschäftigten in drei Stufen um insgesamt rund 8 Prozent steigen. Dabei werden die Entgelte in einer ersten Stufe rückwirkend zum 1. Januar 2019 in einem Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht (mindestens um 100 Euro je Monat). Am 1. Januar 2020 werden die Gehälter ebenfalls um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent angehoben (mindestens um 90 Euro je Monat). Am 1. Januar 2021 folgt eine dritte Stufe um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent (mindestens um 50 Euro je Monat).

Nach dem Abschluss werden Eingangsgehälter überdurchschnittlich angehoben - um insgesamt rund 10,6 Prozent. Zudem steigen durch die vereinbarten Mindestbeträge die unteren Einkommen überdurchschnittlich an. Das steigert die Attraktivität des öffentlichen Dienstes - insbesondere für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Auszubildende erhalten in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 50 Euro monatlich mehr. Hinzu kommen eine Reihe struktureller Verbesserungen,

vor allem für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie für die Pflege.

Die Tarifparteien haben sich auf strukturelle Änderungen der Entgeltordnung verständigt. Dazu gehören unter anderem Verbesserungen für Tarifbeschäftigte, die höherwertige Tätigkeiten übernehmen. Für Angestellte in besonders gesuchten Fachrichtungen wie IT und Ingenieurwesen soll es ebenfalls Verbesserungen geben. Die umfangreichen strukturellen Änderungen führen dazu, dass das Gesamtvolumen des Tarifabschlusses weiter steigt. Der Abschluss hat eine Laufzeit von 33 Monaten.

„Es ist gut, dass es eine Einigung gibt, und ich bin mit dem Tarifabschluss zufrieden“, sagte Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann am Sonntag (3. März). „Unsere Beschäftigten halten damit Anschluss an die allgemeine Einkommensentwicklung. Das haben sie auch verdient, denn sie leisten Tag für Tag gute Arbeit. Im Wettbewerb um die besten Köpfe ist das Ergebnis auch für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes der Länder immens wichtig.“ Sie wies darauf hin, dass das Land durch die Laufzeit von 33 Monaten Planungssicherheit habe. „Wir wissen, was wir bis 30. September 2021 an Personalausgaben für unsere (Tarif-)Beschäftigten einplanen müssen. Die Entwicklung der Steuereinnahmen war zuletzt zwar positiv. Steigende Ausgaben für Personal sind jedoch immer eine Herausforderung. Denn sie fallen dauerhaft an - unabhängig davon, wie sich die Einnahmen in Zukunft entwickeln. Das müssen wir im Blick haben - insbesondere, weil ab nächstem Jahr die Schuldenbremse gilt.“

Der Tarifabschluss bedeutet für das Land Baden-Württemberg, dass die Ausgaben für Angestellte im öffentlichen Dienst in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt um etwa 684 Millionen Euro steigen. Im Haushalt 2019 ist eine Steigerung von 2,1 Prozent eingepreist, was dem langjährigen Durchschnitt von Tarifabschlüssen entspricht.

Über eine Übertragung des Tarifabschlusses auf die rund 185.000 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und 136.000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes wird nun beraten.

Weitere Informationen:

Im Haushalt 2019 sind für Tarifsteigerungen 2,1 Prozent vorgesehen. Das ist keine Vorfestlegung, sondern entspricht dem Mittelwert der Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre.

Für das Land Baden-Württemberg sind rund 74.000 Tarifangestellte, rund 185.000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter beschäftigt. Zudem gibt es 136.000 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Die gesamten Personalausgaben des Landes liegen aktuell bei rund 17,4 Milliarden Euro.